

L 11 AS 589/13 B

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG Bayreuth (FSB)

Aktenzeichen

S 14 AS 560/13 ER

Datum

31.07.2013

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 589/13 B

Datum

12.09.2013

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Keine Beschwerde zulässig nach Rücknahme des Antrages auf einstweiligen Rechtsschutz in der ersten Instanz.

I. Die Beschwerde wird verworfen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Antragsteller beehrten beim Sozialgericht Bayreuth (SG) den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Diesen Antrag haben sie in der mündlichen Verhandlung vom 31.07.2013 zurückgenommen.

Mit Schreiben vom 07.08.2013 haben sie Beschwerde zum Bayerischen Landessozialgericht eingelegt.

II.

Die Beschwerde ist nicht zulässig. Es liegt keine beschwerdefähige Entscheidung des SG iS des [§ 172](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) vor. Vielmehr haben die Antragsteller ihren an das SG gerichteten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz in der nichtöffentlichen Sitzung vom 31.07.2013 zurückgenommen. Diese Rücknahme wurde vom SG ordnungsgemäß protokolliert, vorgelesen und von den Antragstellern genehmigt. Damit war dieser Rechtsstreit ohne gerichtliche Entscheidung erledigt.

Nach alledem war die Beschwerde zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2013-09-27